

nistrativo ». E lo stesso deve quindi valere anche per la legge sulle materie esplosive, la quale non contiene neppure essa nessun dispositivo sull'esclusiva competenza del Consiglio di Stato, per cui deve ritenersi anche per le contestazioni relative a questa legge come massima stabilita nella pratica l'ammissibilità di un ricorso alla Commissione dell'Amministrativo nonostante i dubbi espressi in proposito nella discussione granconsigliare 25 novembre 1913. Nè questa tesi è distrutta dall'argomento invocato dalla ricorrente che la Commissione dell'Amministrativo abbia a giudicare esclusivamente sopra questioni amministrative del diritto cantonale, non sopra questioni d'ordine costituzionale federale, a meno che le stesse non siano connesse a questioni di amministrativo cantonale. Chè nel caso presente si verifica precisamente questa condizione, a parte ancora il riflesso che l'eccezione della ricorrente non sembra collimare colle decisioni 52 et 53 delle « Massime sopra citate ».

.....

*Il Tribunale federale pronuncia :*

Non si entra in materia sul ricorso.

Vgl. auch Nr. 17. — Voir aussi n° 17.

## B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

#### ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

#### 32. Urteil des Kassationshofes vom 13. Mai 1919

i. S. Polizeigericht gegen Ueberweisungsbehörde Baselstadt.

Legitimation zur Kassationsbeschwerde, OG Art. 161. — Anwendbares Recht ; Voraussetzungen.

A. — Am 31. Dezember 1918 erkrankten die Schwestern Mathilde und Martha Flückiger in Basel, nachdem sie von einer am gleichen Tage beim Bäckermeister Karl Pfeiffer in Basel gekauften Linzertorte gegessen hatten. Mathilde Flückiger starb am Abend an Erstickung ; laut dem gerichtsärztlichen Gutachten war sie im Schafe von Uebelkeit überrascht worden und hatte den erbrochenen Mageninhalt verschluckt.

Die auf Grund dieser Tatsache gegen Karl Pfeiffer wegen fahrlässiger Tötung angehobene Untersuchung, aus der sich ergab, dass verdorbenes Kastanienmehl für die Linzertorte verwendet worden war, wurde von der Ueberweisungsbehörde mit Beschluss vom 5. Februar 1919 dahingestellt, weil nicht die Verwendung verdorbenen Mehles, sondern das Ersticken die Todesursache gewesen sei und weil, selbst wenn man den Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Angeschuldigten und dem Tode der Mathilde Flückiger bejahen wollte, der subjek-

tive Tatbestand gefehlt hätte. Inmerhin verzeigte die Ueberweisungsbehörde den Pfeiffer beim Polizeigerichtspräsidium von Basel wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 37 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1918 (Inverkehrbringen verdorbener Lebensmittel). Am 18. Februar 1919 verfügte der Polizeigerichtspräsident die Einstellung des Verfahrens wegen Inkompetenz. Auf Grund des Textes der Verzeigung komme ein fahrlässiges Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher (nicht bloss verdorbener) Lebensmittel, Art. 38 des genannten Gesetzes, in Betracht, zur Beurteilung dieses Vergehens sei aber nicht das Polizeigericht, sondern das Strafgericht kompetent.

Die Ueberweisungsbehörde beharrte indessen auf ihrem Standpunkt und machte mit Zuschrift vom 25. Februar an das Polizeigericht neuerdings Anzeige wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 37 des Gesetzes. Darauf erklärte sich das Polizeigericht von Basel inkompetent, wiederum mit der Begründung, dass es sich um ein Vergehen nach Art. 38 des Lebensmittelpolizeigesetzes handle, welchen Tatbestand von der Ueberweisungsbehörde nicht in Betracht gezogen worden sei. Am 14. März beschloss die Ueberweisungsbehörde die Untersuchung überhaupt einzustellen « wegen Fehlens des Tatbestandes, resp. (soweit es sich um ein fahrlässiges Inverkehrbringen verdorbener Lebensmittel handle) wegen Inkompetenz » mit folgender Begründung: Für eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen Art. 37 Lebensmittelpolizeigesetz liege kein Anhaltspunkt vor. Der Tatbestand des Art. 38 sei nicht gegeben, da die vom Angeschuldigten hergestellte Linzertorte bzw. das zur Herstellung der Torte verwendete Kastanienmehl nicht als gesundheitsschädlich im Sinne des Art. 38 erachtet werden könne.

B. — Gegen diesen Dahinstellungsbeschluss erhob am 21. März 1919 der Polizeigerichtspräsident namens des Polizeigerichtes Beschwerde beim Appellations-

gerichtsausschuss von Basel-Stadt. Mit Entscheid vom 9. April erklärte der Appellationsgerichtsausschuss den Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert, wies aber das Rechtsmittel als materiell unbegründet ab.

C. — Sowohl gegen den Dahinstellungsbeschluss der Ueberweisungsbehörde vom 14. März als gegen den Entscheid des Appellationsgerichtsausschusses vom 9. April 1919 hat der Polizeigerichtspräsident Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung:*

1. — Die Kassationsbeschwerde gegen den Dahinstellungsbeschluss der Ueberweisungsbehörde wurde vom Polizeigerichtspräsidenten namens des Polizeigerichtes erhoben. In der gegen den Entscheid des Appellationsgerichtsausschusses gerichteten Kassationsanmeldung erscheint dagegen der Polizeigerichtspräsident selbst als Beschwerdeführer; aber die die Anträge und die Begründung des Rechtsmittels enthaltende Rechtschrift ist wiederum namens des Polizeigerichtes vom Polizeigerichtspräsidenten unterschrieben. Somit ist das Polizeigericht als die die Kassation begehrende Stelle anzusehen; was der Sachlage auch insofern entspricht, als mit diesem Rechtsmittel im Grunde nichts Anders erstrebt wird, als die Auffassung des Polizeigerichtes durchzusetzen, dass, entgegen der Ansicht der Ueberweisungsbehörde, Karl Pfeiffer wegen Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel im Sinne von Art. 38 des Lebensmittelpolizeigesetzes dem Strafgerichte hätte überwiesen werden sollen.

2. — Ist dem so, so fragt es sich zunächst, ob das Polizeigericht zur Erhebung der Kassationsbeschwerde berechtigt sei. Die Frage ist zu verneinen. Wohl hängt die Entscheidung der zwischen dem Polizeigerichte und der Ueberweisungsbehörde bestehenden Meinungsverschiedenheit von einer Vorfrage des eidg. Rechtes ab, von der Vorfrage nämlich, ob der Tatbestand des Art. 38 des Le-

bensmittelpolizeigesetzes (Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel) als verwirklicht zu betrachten sei. Aber vor dem Bundesgericht erscheint diese Vorfrage in der Form eines Kompetenzkonfliktes zwischen zwei kantonalen Behörden, und der Kassationshof ist nicht dazu berufen, solche Kompetenzkonflikte zu lösen. Das ergibt sich vor allem aus der Terminologie des OG. Art. 160 und ff. OG sprechen von Kassationsbeschwerde, Rechtsmittel, Prozessbeteiligten, Gegenpartei usw.; es liegt aber auf der Hand, dass diese Ausdrücke sich nur in gezwungener Weise auf Konflikte wie dem vorliegenden anwenden liessen. Unmittelbarer führt zu demselben Schlusse die Bestimmung des Art. 161 OG und die Judikatur des Bundesgerichtes, von welcher abzuweichen kein Anlass vorliegt. Nach Art. 161 steht die Kassationsbeschwerde nur den durch die Entscheidung betroffenen Prozessbeteiligten zu. Unter Prozessbeteiligten können aber, wie das Bundesgericht im Falle Stücklin gegen Senn & Basler (AS 42 I S. 399 ff.) erklärt hat, nur die eigentlichen Prozessparteien verstanden werden, d. h. der Angeschuldigte oder Verurteilte auf der einen Seite, und auf der anderen diejenigen, die private, oder öffentliche Ansprüche im Strafverfahren verfolgen, in erster Linie also (von dem Falle eines Antragsdeliktes abgesehen, der hier nicht in Frage steht), der öffentliche Ankläger und diejenigen, die sich am Verfahren zur Verfolgung eigener Ansprüche beteiligen. Wer am Verfahren zugelassen wird, richtet sich allerdings nach kantonalem Rechte (AS 42 I S. 400), aber nach Bundesrecht ist nur derjenige, welcher als Partei am Verfahren teilnimmt, berechtigt, vor Bundesgericht Kassationsbeschwerde zu erheben. Am Verfahren, das zu dem angefochtenen Dahinstellungsbeschluss führte, war nun aber das Polizeigericht von Basel keineswegs als Partei beteiligt derart, dass es eigene persönliche Ansprüche darin zu verfolgen zugelassen worden wäre. Es hatte weder die Anklage noch den Angeschuldigten oder die Zivilpartei zu vertreten und

das Interesse, das es an einer richtigen Kompetenzausscheidung haben mag, macht es nicht zur Partei und genügt nicht zur Beschwerdelegitimation. Allerdings hat die Ueberweisungsbehörde den Antrag des Polizeigerichtes vom 7. März entgegengenommen, und darauf ihren Beschluss vom 14. März gefasst. Allein dies beruhte auf einer positiven Bestimmung des Basler Rechtes über die Anzeigepflicht der Behörden und Beamten, § 9 des kantonalen Gesetzes betreffend die Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881: es handelt sich um die Anzeige, die zur Erhebung einer Untersuchung führen kann, die aber den Beamten oder der anzeigenden Behörde auch nach kantonalem Recht nicht das Recht verleiht, in irgend einer Weise am Verfahren als Partei teilzunehmen. Auch aus dem Rechte, gegen einen Einstellungsbeschluss Beschwerde zu führen, das das genannte kantonale Gesetz (§ 30) auch der anzeigenden Behörde einräumt (hier dem Polizeigerichte), kann deren Legitimation zur Erhebung der bundesrechtlichen Kassationsbeschwerde nicht gefolgert werden. Die Legitimationsfrage beurteilt sich nach eidgenössischem Rechte, das Wesen und Zweck des Rechtsmittels bestimmt; die Gestaltung des kantonalen Prozessrechtes kann nicht dazu führen, dass der Kreis der zur Beschwerde Berechtigten weiter gezogen werde, als das eidgenössische Recht es zulässt. Wenn die Rechtsprechung des Bundesgerichtes (AS 34 I S. 815; 42 I S. 401) den privaten Anzeiger als nicht legitimiert betrachtet, so muss es um so mehr für eine Behörde gelten, die im Verfahren keine eigene Ansprüche zu wahren hat. Umsonst stellt der Kassationskläger auf einen Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (v. 20. Oktober 1904 in Sachen Tieffenbach, AS 30 I S. 631) ab, wonach es Aufgabe des kantonalen Rechtes ist zu bestimmen, wer als Prozessbeteiligter zu betrachten sei. Damit wollte nur gesagt werden, dass das kantonale Recht darüber zu verfügen habe, wer am Prozesse teilnehmen könne, nicht aber dass für den

Begriff der «Prozessbeteiligten» im Sinne von Art. 161 OG das kantonale Prozessrecht massgebend sei. Das Urteil in Sachen Stücklin hat übrigens diese Auffassung ausdrücklich bestätigt.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass der Kassationskläger zur Erhebung der Kassationsbeschwerde nicht legitimiert ist.

*Demnach hat der Kassationshof erkannt :*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

## STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

#### ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

#### 33. Urteil vom 12. September 1919 i. S. Kanton Zürich gegen Kassationsgericht des Kantons Zürich.

Die §§ 1 u. 2 der zürch. Verordnung v. 9. Mai 1912 betr. den Natur- und Heimatschutz enthalten eine allgemeine Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers im Sinne von Art. 702 ZGB, für deren Geltendmachung der Staat nicht schadenersatzpflichtig ist. Unhaltbarkeit der gegenteiligen Auffassung vor Art. 4 B V.

A. — Der heutige Rekursbeklagte Widmer kam trotz der Abweisung seines früheren staatsrechtlichen Rekurses durch das Urteil des Bundesgerichts vom 30. Oktober 1913 (AS 39 I S. 549 ff.), auf dessen Inhalt hier Bezug genommen wird, der behördlichen Auflage, die Reklametafeln auf seinem Grundstück bei der Station Sihlbrugg zu beseitigen, innert der ihm gesetzten Frist (bis 1. Mai 1915) nicht nach. Die Auflage wurde deshalb zwangsweise vollstreckt. Hierauf belangte Widmer den Kanton Zürich im Zivilprozesswege auf Schadenersatz in der Höhe von 50,000 Fr. als dem kapitalisierten Werte des ihm durch das Verbot der Benutzung seines Grundstückes zur Aufstellung von Reklametafeln erwachsenden jährlichen Gewinnausfalls.

Das Bezirksgericht Zürich (IV. Abteilung) und das Obergericht des Kantons Zürich (I. Kammer) wiesen